



BU Nr. 158/2023

**Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung Weinstadt**

Gremium	am	
Betriebsausschuss	21.09.2023	öffentlich
Gemeinderat	28.09.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung.

Auswirkungen Wirtschaftsplan:

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

Verfasser:

17.08.2023, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	11.09.2023	Zustimmung
Tiefbauamt	Baumeister, Markus	11.09.2023	Zustimmung

Sachverhalt:

Nach § 16 des Eigenbetriebsgesetzes ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat nach Vorberatung im Betriebsausschuss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen. Der Gemeinderat beschließt dabei auch über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und über die Entlastung der Betriebsleitung.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht 2022 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung ist als Anlage beigefügt. Der Beschlussvorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses ist dort auf Seite 3 aufgeführt.

Um die Abwasserbeseitigung wieder kostendeckend betreiben zu können, waren die Abwassergebühren mit Wirkung ab 2021 neu kalkuliert und festgesetzt worden (BU 242/20). Die Kalkulation erstreckte sich über einen Zeitraum von zwei Jahren von 01.01.2021 bis 31.12.2022. In beiden Wirtschaftsjahren war das Gebührenaufkommen höher als die tatsächlichen ansatzfähigen Gesamtkosten. Für entstandene Gebührenüberdeckungen sind gemäß 14 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes am Ende des Bemessungszeitraumes (= mit dem Jahresabschluss 2022) Gebührenausgleichsrückstellungen zu bilden. Infolge dieser Rückstellungen schließt das Wirtschaftsjahr 2022 mit einem Verlust ab.